

2019_08_DIJ_Gesetz_über_die_Verwaltungsrechtspflege_VRPG_2015.JGK.3854_Teil_1

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern</i> auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst</i>
	I.
	Der Erlass 155.21 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:
Art. 33 Rückweisung zur Verbesserung ¹ Die Behörde weist unklare, unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück. ² Sie setzt dazu eine kurze Nachfrist mit dem Hinweis darauf, dass die Eingabe als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der Frist wieder eingereicht wird. ³ Bei fristgebundenen Eingaben müssen Antrag und Begründung innert der Frist eingereicht sein.	¹ Die Behörde weist unklare, <u>weitschweifige</u> , unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück.
	Art. 42a Stillstand 1 Grundsatz ¹ Gesetzliche Fristen stehen still: a vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, b vom 15. Juli bis und mit dem 15. August,

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
	c vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. ² Der Fristenstillstand gilt in a Einspracheverfahren mit Rechtsmittelfunktion, b verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren, c Beschwerdeverfahren vor verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, d Appellationsverfahren nach den Artikeln 93 und 94.
	Art. 42b 2 Ausnahmen ¹ Der Fristenstillstand gilt nicht in Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 27. ² Der Fristenstillstand gilt überdies nicht in Beschwerdeverfahren betreffend a kommunale, kantonale und eidgenössische Wahl- und Abstimmungssachen, b behördliches Einschreiten nach dem eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)¹⁾. ³ Weitere Ausnahmen in der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten. ⁴ In der Rechtsmittelbelehrung ist auf allenfalls bestehende Ausnahmen vom Fristenstillstand hinzuweisen.
Art. 64 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide seiner Direktionen und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, und, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten der Direktionen oder von Gemeinden, sofern nicht	

¹⁾ SR 455

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
a ein Rechtsmittel unmittelbar an eine verwaltungsunabhängige kantonale Justizbehörde offensteht, b das eidgenössische Recht ein Rechtsmittel unmittelbar an den Bundesrat oder an eine eidgenössische Verwaltungsjustizbehörde vorsieht, c die Direktion beziehungsweise die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kantonal letztinstanzlich entscheidet.	a ein Rechtsmittel unmittelbar an <u>das Verwaltungsgericht oder an eine andere</u> verwaltungsunabhängige kantonale Justizbehörde offensteht, c die Direktion beziehungsweise die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kantonal letztinstanzlich entscheidet.
Art. 104 Parteikosten ¹ Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand. Die Bemessung des Parteikostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften der Anwaltsgesetzgebung. ² Bei aufwendigen Verfahren kann die Verwaltungsjustizbehörde Privaten, die ihren Prozess selber geführt haben, eine angemessene Parteientschädigung und Auslagenersatz zuerkennen. ³ Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a haben im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteikostenersatz. ⁴ Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c haben im Beschwerdeverfahren in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.	¹ Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige <u>anwaltschaftliche</u> Parteivertretung anfallenden Aufwand. Die Bemessung des Parteikostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften der Anwaltsgesetzgebung.
Art. 105 ¹ Im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren besteht grundsätzlich keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschiessen. Hat jedoch die gesuchstellende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.	¹ Im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren besteht grundsätzlich <u>vorbehältlich von Absatz 1a</u> keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschiessen. Hat jedoch die gesuchstellende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. ^{1a} Hat die Partei keinen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, kann die instruierende Behörde in folgenden Fällen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen:

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
² Im Beschwerdeverfahren vor verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden sowie im Klageverfahren hat die beschwerdeführende bzw. klagende oder appellierende Partei einen angemessenen Kostenvorschuss zu leisten. In besonderen Fällen kann die instruierende Behörde von dieser Pflicht entbinden. ³ Hat die gesuchstellende, klagende, appellierende oder beschwerdeführende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann sie auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden. ⁴ Beahlt die Partei nicht fristgemäss den verlangten Betrag und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, so ist auf ihre Begehren nicht einzutreten. ⁵ ...	a wenn das Verwaltungsverfahren auf Gesuch durchgeführt wird, in diesem Verfahren und im anschliessenden verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren, b wenn das Verwaltungsverfahren von Amtes wegen durchgeführt wird, im anschliessenden verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren. ³ Hat die gesuchstellende, klagende, appellierende oder beschwerdeführende Partei keinen <u>Sitz oder</u> Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann sie auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden.
Art. 108 2. im Beschwerdeverfahren ¹ Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben. ² Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a werden keine Verfahrenskosten auferlegt. Anderen Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie in ihren Vermögensinteressen betroffen sind.	^{2a} Kostenanteile, die nicht erhoben werden können, werden den übrigen unterliegenden Parteien nach Massgabe von Absatz 1 auferlegt.

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
³ Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint.	
Art. 116 Vorgehen ¹ Die Behörde setzt den Pflichtigen eine angemessene Frist zur Erfüllung und droht ihnen für den Versäumnisfall die Zwangsvollstreckung an, wenn dies nicht bereits geschehen ist. Mit dieser Androhung ist der Hinweis auf die Bestrafung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ im Falle des Ungehorsams zu verbinden. ² Zusammen mit der Androhung der Zwangsvollstreckung oder spätestens nach unbenutztem Ablauf der zur Erfüllung gesetzten Frist verfügt die Behörde, wann und wie die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird (Vollstreckungsverfügung). ³ Die Vollstreckungsverfügung unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie die Verfügung oder das Urteil in der Sache.	^{2a} Falls die Mitteilung des Zeitpunkts der Zwangsvollstreckung die Vollstreckung erschweren könnte, kann darauf verzichtet werden.
	II.
	1. Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:
Art. 31 Rechtsschutz ¹ Zuständige richterliche Behörde gemäss Artikel 70 und 73 bis 81 AIG ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht.	

¹⁾ SR 311.0

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
² Die Entscheide des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. ³ Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelungen nach dem VRPG: a Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage. b Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.	c Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.
Art. 41 ¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des VRPG. ² Beschwerden gegen Umplatzierungen von Personen aus besonderen Unterbringungen gemäss Artikel 17 Absatz 1 in Unterkünfte gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a haben keine aufschiebende Wirkung.	³ Art. 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht für Verfahren betreffend beschleunigte Wegweisungen nach AIG.
	2. Der Erlass 169.11 Notariatsgesetz vom 22.11.2005 (NG) (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:
Art. 39 Verfahren ¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, werden die Aufsichtsverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG¹⁾) geführt.	

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
	² In Rechtsmittelverfahren über vorsorgliche Massnahmen gemäss Artikel 38 Absatz 3 gilt Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand nicht.
	3. Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.10.2018) wird wie folgt geändert:
Art. 91a 6. Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen kantonalen Stelle in Aufsichtsverfahren kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹ .	² In Rechtsmittelverfahren über vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a gilt Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand nicht.
	4. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:
Art. 10 6 Verfahren und Rechtsmittel ¹ Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege ² , soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält. ² Das Obergericht beurteilt im Weiterziehungsverfahren als letzte kantonale Instanz Angelegenheiten nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) ³ , soweit das Gesetz sie nicht einer anderen Behörde zuweist.	

1) BSG 155.21

2) BSG 155.21

3) SR 173.110

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
³ Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden, die als Vorinstanzen des Obergerichts entscheiden, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Die Weiterziehung an das Obergericht ist binnen 30 Tagen zu erheben. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes und der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten. ⁴ ...	^{2a} Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾, wenn es sich bei der Vorinstanz um eine Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde handelt. ³ Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden, die als Vorinstanzen des Obergerichts entscheiden, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) <u>VRPG</u>. Die Weiterziehung an das Obergericht ist binnen 30 Tagen zu erheben. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes und der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.
	5. Der Erlass 213.316 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG) (Stand 01.06.2016) wird wie folgt geändert:
Art. 72 ¹ Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich die Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht nach den Bestimmungen des VRPG.	² Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.
	6. Der Erlass 215.326.2 Gesetz betreffend die Handänderungssteuer vom 18.03.1992 (HG) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:
Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG)	Gesetz betreffend die HandänderungssteuerHandänderungssteuer- gesetz (HGHSStG)
vom 18.03.1992	

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>	
auf Antrag des Regierungsrates,	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 11a Nachträgliche Steuerbefreiung 1. Gesuch, Stundung ¹ Die Erwerberin oder der Erwerber eines Grundstücks kann bei der Grundbuchanmeldung ein Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung stellen, wenn sie oder er das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen will. ² Das Grundbuchamt weist das Gesuch ab, wenn dieses im Hinblick auf die Voraussetzungen gemäss Artikel 11b von vornherein aussichtslos erscheint. ³ In den anderen Fällen stundet das Grundbuchamt die Handänderungssteuer auf den ersten 800 000 Franken der Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks. ⁴ Wird die Stundung gewährt und liegen die übrigen Voraussetzungen vor, nimmt das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vor. ⁵ Für die gestundete Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 22 Absatz 2. ⁶ Für das Verfahren gelten die Artikel 17 ff.	⁵ Für die gestundete Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 22 Absatz 2. <u>Es wird vom Grundbuchamt zusammen mit dem Erwerbsgeschäft im Hauptbuch eingetragen.</u>
	Art. 16a Bearbeitung von Daten aus zentralen Personendatensammlungen ¹ Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben steht dem Grundbuchamt das Basisprofil gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d mit den Funktionalitäten gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ im Abrufverfahren zu Verfügung.

¹⁾ BSG

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
	² Zur Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a erfüllt sind, stehen dem Grundbuchamt zudem die Angaben zum Zivilstand, zur Eltern-Kind-Beziehung sowie zum Haushalt, und zwar mit den Funktionalitäten gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f PDSG, im Abrufverfahren zur Verfügung.
Art. 17a Nachträgliche Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a 1. Verfahren ¹ Die Erwerberin oder der Erwerber hat gegenüber dem Grundbuchamt vor Ablauf der Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b erfüllt sind oder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stundung erfüllt sein werden. Es sind sämtliche Beweismittel beizulegen. ² Sind die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung erfüllt, heisst das Grundbuchamt das Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung gut, verfügt diese und löscht das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss Artikel 11a Absatz 5. ³ Kommt das Grundbuchamt zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b nicht erfüllt sind, weist es das Gesuch ab und hebt die Stundung auf.	¹ Die Erwerberin oder der Erwerber hat gegenüber dem Grundbuchamt vor<u>innerhalb 30 Tagen nach</u> Ablauf der Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b erfüllt sind oder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stundung erfüllt sein werden. Es sind sämtliche Beweismittel beizulegen.
Art. 17b 2. Bezug der gestundeten Steuer ¹ Liegt eine rechtskräftige Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 vor oder fällt die Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 infolge Fristablaufs dahin, bezieht das Grundbuchamt die Steuer samt Zins ab dem Zeitpunkt des Grundstückserwerbs. Artikel 21 findet Anwendung.	¹ Liegt eine rechtskräftige Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 vor oder fällt die Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 infolge Fristablaufs dahin, bezieht das Grundbuchamt die Steuer samt Zins ab dem Zeitpunkt des Grundstückserwerbs. Artikel 21 findet Anwendung.
Art. 23 Erlass und Stundung 1. Durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erlässt oder stundet auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise, wenn deren Bezahlung für die betreffende Person eine offenbare Härte bedeutet oder sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet.	Art. 23 Erlass und Stundung 1. Durch die Justiz-, Gemeinde-<u>Direktion für Inneres und Kirchendirektion</u><u>Justiz</u> ¹ Die Justiz-, Gemeinde-<u>Direktion für Inneres und Kirchendirektion</u><u>Justiz</u> erlässt oder stundet auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise, wenn deren Bezahlung für die betreffende Person eine offenbare Härte bedeutet oder sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet.

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
² Sie stundet auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Erlassverfahrens.	² Sie stundet auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Erlassverfahrens.
Art. 24a 3. Durch die Volkswirtschaftsdirektion ¹ Bei Erlassverfahren gemäss Artikel 24 stundet die Volkswirtschaftsdirektion auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Verfahrens.	Art. 24a 3. Durch die Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> ¹ Bei Erlassverfahren gemäss Artikel 24 stundet die Volkswirtschaftsdirektion auf Gesuch hin <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> die Steuer für die Dauer des Verfahrens.
Art. 25 4. Gemeinsame Bestimmungen ¹ Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung beim Grundbuchamt zuhanden der Stundungs- beziehungsweise Erlassbehörde einzureichen. ² An den Erlass oder die Stundung können Bedingungen geknüpft und im Grundbuch angemerkt werden. ³ Aufgrund der Stundungsverfügung der Volkswirtschaftsdirektion oder der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nimmt das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vor.	¹ Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung <u>bzw. der Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3</u> beim Grundbuchamt zuhanden der Stundungs- beziehungsweise <u>bzw.</u> Erlassbehörde einzureichen. ³ Aufgrund der Stundungsverfügung der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> oder der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion <u>Justiz</u> nimmt das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vor.
Art. 26 Verfahren ¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. ² Die Steuerpflichtigen können sich vor den kantonalen Instanzen durch im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarinnen und Notare vertreten lassen.	¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes <u>vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)</u>²⁾ soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
Art. 27 Rechtsweg ¹ Gegen die Veranlagung durch das Grundbuchamt kann Einsprache erhoben werden. ² Gegen die Einspracheverfügung kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Beschwerde erhoben werden. ³ Gegen den Entscheid der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. ⁴ Gegen die Erlass- oder Stundungsverfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.	¹ Gegen die Veranlagung durch das Grundbuchamt<u>nach diesem Gesetz erlassenen Verfügungen des Grundbuchamts</u> kann Einsprache erhoben werden. ² Gegen die Einspracheverfügung kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion<u>Direktion für Inneres und Kirchendirektion</u> Beschwerde erhoben werden. ³ Gegen den Entscheid der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion<u>Justiz</u> kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. ⁴ Gegen die Erlass- oder Stundungsverfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion<u>gemäss Artikel 23</u> kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. ⁵ Les oppositions et les recours contre les décisions relatives au droit de gage n'ont pas d'effet suspensif.
Art. 28 ¹ Die Bestimmungen des Steuergesetzes über Widerhandlungen und Nachsteuer sind sinngemäss anwendbar. ² Zuständige Behörde ist das Grundbuchamt. ³ Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 228 Absatz 2 des Steuergesetzes²⁾ ist die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.	¹ Die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾ über Widerhandlungen und Nachsteuer sind sinngemäss anwendbar. ³ Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 228<u>225</u> Absatz 2 des Steuergesetzes StG ist die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion<u>Justiz</u>.
	7. Der Erlass <u>341.1</u> Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:
Art. 53 Ergänzende Bestimmungen	

¹⁾ BSG 661.11

²⁾ BSG 661.11

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
¹ Im Übrigen gelten für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹.	² Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.
	8. Der Erlass 341.13 Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kinderschutzmassnahmen vom 16.06.2011 (FMJG) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:
Art. 24 Ergänzende Bestimmungen ¹ Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)².	² Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.
	9. Der Erlass 426.11 Naturschutzgesetz vom 15.09.1992 (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:
Art. 60 Zuständigkeit und Verfahren ¹ Gegen Verfügungen gestützt auf die Naturschutzgesetzgebung kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden. ² Im Übrigen gilt das VRPG.	¹ Gegen Verfügungen gestützt auf die Naturschutzgesetzgebung kann bei der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> Beschwerde geführt werden. ³ In Rechtsmittelverfahren über vorläufige Sicherungs- und Erhaltungsmassnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 gilt Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand nicht.
	10.

¹) BSG [155.21](#)

²) BSG 155.21

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
Art. 72 Rechtspflege ¹ Die regionalen Schulinspektorate beurteilen Beschwerden gegen Verfügungen, die Gemeindebehörden aufgrund dieses Gesetzes erlassen. ² Die Bildungs- und Kulturdirektion beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der regionalen Schulinspektorate. ³ Über Beschwerden, die den Übertritt in die Sekundarstufe I betreffen, entscheidet das Schulinspektorat ohne Verzug. ⁴ Mit Beschwerde gegen Zeugnisnoten und Prüfungsergebnisse können nur Rechtsfehler gerügt werden. ⁵ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG¹).	Der Erlass 432.210 Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert: ⁵ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG(VRPG²)). Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.
	11. Der Erlass 433.12 Mittelschulgesetz vom 27.03.2007 (MiSG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:
Art. 68 Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion geführt werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4. ² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG³) angefochten werden.	¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion<u>Bildungs- und Kulturdirektion</u> geführt werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4. ² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion<u>Bildungs- und Kulturdirektion</u> können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG(VRPG⁴)) angefochten werden. <u>Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.</u>

¹) BSG 155.21

²) BSG 155.21

³) BSG 155.21

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
³ Beschwerden gegen Zeugnisnoten und Prüfungsergebnisse werden nur auf Rechtsverletzungen hin überprüft. ⁴ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz von kommunalen Behörden erlassen werden, kann Beschwerde gemäss den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung geführt werden.	
	12. Der Erlass 435.11 Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14.06.2005 (BerG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:
Art. 55 Verwaltungsrechtspflege ¹ Gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion geführt werden. ² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ angefochten werden. ³ ... ⁴ Beschwerden gegen Zeugnisnoten und Prüfungsergebnisse werden nur auf Rechtsverletzungen hin überprüft.	¹ Gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion<u>Bildungs- und Kulturdirektion</u> geführt werden. ² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion<u>Bildungs- und Kulturdirektion</u> können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾ angefochten werden. <u>Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.</u>
	13. Der Erlass 435.411 Gesetz über die Berner Fachhochschule vom 19.06.2003 (FaG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:
Art. 59 Verfahren	

⁴⁾ BSG 155.21

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁾ .	¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ²⁾ . <u>Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.</u>
	14. Der Erlass 436.11 Gesetz über die Universität vom 05.09.1996 (UniG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:
Art. 75 Verfahren ¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ³⁾ .	¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ⁴⁾ . <u>Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.</u>
	15. Der Erlass 436.91 Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule vom 08.09.2004 (PHG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:
Art. 63 Verfahren ¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG ⁵⁾).	¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG(VRPG) ⁶⁾). <u>Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.</u>
	16. Der Erlass 661.11 Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:
Art. 151 Subsidiäres Recht	

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 155.21

³⁾ BSG 155.21

⁴⁾ BSG 155.21

⁵⁾ BSG 155.21

⁶⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
¹ Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, richtet sich das Verfahren einschliesslich des Rechtsmittelverfahrens nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹.	² Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.
	17. Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.03.2020) wird wie folgt geändert:
	Art. 41a Sicherstellung der Parteikosten vor Verwaltungsgericht ¹ Im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht kann die beschwerdeführende Partei auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verpflichtet werden. ² Im Gesuch hat die Gegenpartei einen Schaden glaubhaft zu machen, der aufgrund der Anfechtung vor Verwaltungsgericht eingetreten ist oder noch eintreten wird und der im Zusammenhang mit dem beanstandeten Bauentscheid steht. ³ Die Schadenshöhe muss mindestens 50'000 Franken betragen. ⁴ Private Organisationen nach Artikel 35a und beschwerdeführende Behörden sind von der Sicherstellungspflicht ausgenommen. ⁵ Beahlt die beschwerdeführende Partei den verlangten Betrag nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, ist auf ihre Begehren nicht einzutreten. ⁶ Das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege bleibt vorbehalten.
	18. Der Erlass 751.11 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14.02.1989 (Wasserbaugesetz, WBG) (Stand 01.04.2017) wird wie folgt geändert:

¹) BSG 155.21

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
Art. 53 Verfahren ¹ Für das Verfahren gelten die Vorschriften des VRPG. ² Bei Notarbeiten sind die Verfügungen der zuständigen Behörden sofort vollstreckbar.	^{1a} Im beschleunigten Verfahren nach Artikel 27 gilt Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand nicht.
	19. Der Erlass 811.01 Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:
Art. 46 Rechtspflege ¹ Für Rechtsmittel gegen Verfügungen und für Klagen gegenüber Staat und Gemeinden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ und des Gemeindegesetzes²⁾.	¹ Für Rechtsmittel gegen Verfügungen und für Klagen gegenüber Staat und Gemeinden gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³⁾ und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)⁴⁾. ² Bei Massnahmen der Aufsichtsbehörde nach Artikel 43 Absatz 4 MedBG gilt Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand nicht.
	20. Der Erlass 921.11 Kantonales Waldgesetz vom 05.05.1997 (KWaG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:
Art. 50 Beschwerde	

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 170.11

³⁾ BSG 155.21

⁴⁾ BSG 170.11

Geltendes Recht	Arbeitsversion - Entwurf nach 1. Mitbericht (für Vernehmlassung)
¹ Gegen Verfügungen und Genehmigungsbeschlüsse der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion, die gestützt auf die Waldgesetzgebung erlassen werden, kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden. ² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.	¹ Gegen Verfügungen und Genehmigungsbeschlüsse der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion, Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, die gestützt auf die Waldgesetzgebung erlassen werden, kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde geführt werden. ³ In den Verfahren nach Artikel 28 bis 30 gilt Artikel 42a des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ über den Fristenstillstand nicht.
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	[Ort] Im Namen des Regierungsrates Der Präsident/Die Präsidentin: [Name] Der Staatsschreiber: [Name]

¹⁾ BSG 155.21